

Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. September 1872.

1. Commandite der Preussischen Bank.

Die Bürgerschaft trägt Bedenken, die ganz außergewöhnlichen Privilegien der Preussischen Bank, als z. B. die unbeschränkte Notenausgabe, die nur an der Haupt-Bank-Casse in Berlin gegen baares Geld eingelöst zu werden brauchen, die Garantie des Preussischen Staats für alle gerichtliche und cupillarische Depositen mit einer geringen Zinsvergütung, das Verbot von Zahlungsleistungen durch nichtpreussische Banknoten im Preussischen Staat u. s. w., wenn auch nur theilweise, durch Gesetz im Bremischen Staat einzuführen, um so mehr, da in der Erwartung einer demnächst zu errichtenden Reichsbank diese Privilegien nur von Jahr zu Jahr verlängert werden; es scheint ihr daher weder im Allgemeinen rathsam noch gegen andre hiesige Institute gerecht, darauf einzugehen, und muß sie ihre Genehmigung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf versagen.

Die Bürgerschaft verkennt aber nicht, daß der Umstand, die Bank zur Errichtung einer Filiale hier aufgefordert zu haben, welcher Aufforderung diese indeß selbstverständlich nur im eigenen Interesse nachgekommen ist, es recht und billig erscheinen läßt, die Banknoten der Preussischen Bank an den öffentlichen Cassen in Bremen anzunehmen, und ist ihrerseits einverstanden, daß die Finanzdeputation die Annahme derselben an allen Bremischen Cassen anordne, so lange die hiesige Filiale der Preussischen Bank die Banknoten derselben hier gegen baares Geld einlöst, und erucht den Senat ihr hierin beizustimmen.

2. Bau eines sechsten Gasometers.

Die Bürgerschaft stimmt auch ihrerseits dem Antrage der Deputation zu, und bewilligt die veranschlagten Kosten mit 336,340 Mark mit der Maßgabe, daß davon 150,000 Mark auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für 1872 genommen werden.

3. Vergrößerung des Bürgerparks.

Die Bürgerschaft ist mit Ueberweisung des erwähnten Areals der Bürgerweide unter den vom Senate hervorgehobenen Modificationen und Einschränkungen einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. September 1872.

1. Begräbnißanstalten.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißanstalten hat nunmehr auch wegen Herstellung des Zuweges zu dem Friedhof bei Walle berichtet, nachdem sie sich veranlaßt gesehen hat, die für die Erlangung eines angemessenen Zuweges geeigneten Grundstücke bereits definitiv für den Staat anzukaufen. Indem der Senat das Verfahren der Deputation aus den in ihrem beifolgenden Berichte angeführten Gründen gerechtfertigt findet, ersucht er die Bürgerschaft den abgeschlossenen Kauf auch ihrerseits nachträglich zu genehmigen, und sieht zugleich der weiteren Erklärung derselben über die von der Deputation empfohlene Ausführung der Zuwegsanlage